

**188/A(E) XXIII. GP**

---

**Eingebracht am 30.03.2007**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Gemäß § 26 NRGO

der Abgeordneten Rosenkranz, Dr. Belakowitsch-Jenewein, DI Klement  
und weiterer Abgeordneter

betreffend Wegfall des Grenzbetrages (Zuverdienstgrenze) im Kinderbetreuungsgeldgesetz

§ 2 Abs. 1 Z 3 iVm. § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) BGBl. I Nr. 103/2001 in der derzeit geltenden Fassung normiert einen Grenzbetrag (Zuverdienstgrenze) zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von jährlich 14.600,- Euro. In der Vergangenheit hat es immer wieder Diskussionen rund um diesen Grenzbetrag gegeben. Mit der Kinderbetreuungsgeldgesetz Härtefälle Verordnung wurde der mögliche Zuverdienst für Härtefälle um 15% erhöht.

Durch die Abschaffung des Grenzbetrages (Zuverdienstgrenze) wird sowohl der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für Mütter und Väter erleichtert als auch der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes verringert. Eine Kinderbetreuungsgeldgesetz Härtefälle Verordnung würde nicht mehr benötigt werden.

Durch den Wegfall der Zuverdienstgrenze wäre die Wahlfreiheit der Eltern bezüglich außerhäuslicher oder familiärer Betreuung ihrer Kinder ganz gewährleistet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, welche das Kinderbetreuungsgeldgesetz dahingehend ändert, dass der Grenzbetrag (Zuverdienstgrenze) von 14.600,- Euro ersatzlos entfällt.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Familienausschuss vorgeschlagen.